

Satzung der Gemeinde Denzlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die Fassung berücksichtigt:

1. Die Neufassung vom 06.05.2020.

Denzlingen, 06.05.2020

Markus Hollemann, Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Denzlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen am 6. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Denzlingen ergehen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen www.denzlingen.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Denzlingen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen, den „Denzlinger Nachrichten“ und lediglich informatorisch durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Denzlingen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Denzlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. März 1980 außer Kraft.

Denzlingen, 6. Mai 2020

Markus Hollemann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.